



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

2017/0165
öffentlich

Jahresabschluss 2016 der Stadt Beckum im Entwurf

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
13.07.2017 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Beckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist in den §§ 95, 96 und 101 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Jahresabschluss 2016 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 wurde am 9. Juni 2017 vom Kämmerer aufgestellt und am 9. Juni 2017 vom Bürgermeister bestätigt.

Das Bilanzvolumen beträgt am 31. Dezember 2016 insgesamt rund 251,080 Millionen Euro und ist damit um 1,277 Millionen Euro höher als zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015. Diese Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus einem erhöhten Forderungsbestand und nur einer geringfügigen Veränderung des Sachanlagevermögens. Hier wurden die Ab-

schreibungen zum Beispiel durch den Ankauf von Grünflächen und einem erhöhten Bestand an geleisteten Anzahlungen fast ausgeglichen.

Die Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2016 betragen 21,794 Millionen Euro oder 8,68 Prozent der Bilanzsumme. Die Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben zusammen 52,710 Millionen Euro oder 20,99 Prozent der Bilanzsumme. Das Eigenkapital und die Sonderposten betragen insgesamt 176,576 Millionen Euro oder 70,33 Prozent der Bilanzsumme.

In der Ergebnisrechnung übersteigen die Aufwendungen die Erträge um 1,033 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2015 ergibt sich im Vergleich zum geplanten Defizit im Haushaltsplan 2016 eine Verbesserung in Höhe von 3,249 Millionen Euro. Dies ist im Wesentlichen auf Minderaufwendungen und Mehrerträge aus der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Der Jahresfehlbetrag aus der Ergebnisrechnung ist mit 1,033 Millionen Euro als Jahresergebnis in die Bilanz übertragen worden.

Der Bestand der Ausgleichsrücklage ist seit dem Jahresabschluss 2010 vollständig aufgebraucht, so dass der Fehlbetrag des Jahres 2016 der Allgemeinen Rücklage entnommen werden muss. Dies entspricht einer Entnahme von 1,39 Prozent.

Für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich nach der ursprünglichen Planung ein negativer Saldo in Höhe von 0,800 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen in Höhe von rund 8,555 Millionen Euro und der nicht kassenwirksam gewordenen geplanten Auszahlungen ergibt sich ein Defizit von 0,246 Millionen Euro.

Einzahlungen im Investitionsbereich in Höhe von 7,258 Millionen Euro und Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 5,859 Millionen Euro ergeben insgesamt einen positiven Saldo aus der Investitionstätigkeit von 1,400 Millionen Euro.

Eine Kreditaufnahme erfolgte im Jahr 2016 nicht.

Die Liquiditätskredite mit einem Anfangsbestand von 4,087 Millionen Euro konnten um 0,661 Millionen Euro auf einen Bestand von 3,426 Millionen Euro reduziert werden.

Im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes hat der Gesetzgeber die Gemeinden verpflichtet, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 43 Absatz 3 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen [Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW]). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Geschäftsvorfälle, die nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind, keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis entfalten. Diese Erträge und Aufwendungen sind damit nicht Teil der Ergebnisrechnung und wirken sich nicht auf das Jahresergebnis aus. In der Ergebnisrechnung sind sie nach § 38 Absatz 3 GemHVO NRW nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen.

In diesem Zusammenhang wurden Erträge (0,107 Millionen Euro) und Aufwendungen (0,062 Millionen Euro) aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen in Höhe von netto rund 0,045 Millionen Euro mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2016 74,323 Millionen Euro.

In Gemeinden, in denen eine Örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfungsarbeiten der Institution der Örtlichen Rechnungsprüfung (§ 101 Absatz 8 GO NRW). Diese wiederum kann sich nach § 103 Absatz 5 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses eines Dritten zur Prüfung bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 der Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) Curacon zugestimmt.

Aus terminlichen Gründen wurde mit der Prüfung bereits am 19. Juni 2016 begonnen. Es ist vorgesehen, das Ergebnis am 18. Oktober 2017 dem Rechnungsprüfungsausschuss durch die WPG Curacon vorzustellen und am 19. Oktober 2017 dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Dokumentation zum Entwurf des Jahresabschlusses 2016 ist als Datei dieser Vorlage beigelegt und wird im Internet zur Einsicht bereitgehalten.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird im Rahmen einer Präsentation in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

Entwurf Jahresabschluss 2016